



KANTON.BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

14. Dezember 1983

.4563 Gemeinde Liesberg; Schutzzone für die Quellwasserfassung
Réselle der Wasserversorgung Soyhières

1. Rechtsgrundlage

Art. 30 Eidg. Gewässerschutzgesetz von 1971
Art. 115 Kant. Wassernutzungsgesetz (WNG) von 1950/64/71
Art. 50 Kant. Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1972

2. Gesuchsteller

Wasserversorgung Soyhières

3. Plangrundlagen

- Schutzzonenplan 1:5'000
- Schutzzonenreglement

4. Oeffentliche Auflage

Mit den Landbesitzern wurde im Dezember 1982 ein persönliches Orientierungsgespräch durchgeführt.

5. Einsprachen

Keine

6. Rechtsverwahrungen

Mit Schreiben vom 3. Januar 1983 legt die Portlandcementfabrik Lauf-
fen gegen die Errichtung der Schutzzone Rechtsverwahrung ein.

B E S C H L U S S

1. Die Schutzzone gemäss Situationsplan 1:5'000 mit dem zugehörigen Schutzzonenreglement wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Liesberg hat zusammen mit der Wasserversorgung Soyhières das Einhalten der Schutzzonenvorschriften zu überwachen.
3. Die Gemeinde Liesberg hat die Schutzzone auf ihren Zonenplänen einzutragen.
4. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
5. Von der Rechtsverwahrung der Portlandcementfabrik Laufen wird Kenntnis genommen und gegeben.
6. Dieser Entscheid ist durch das WEA mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen an:
 - Gemeinde Liesberg
 - Wasserversorgung Soyhières
 - Portlandcementfabrik Laufenmit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde mit Antrag und schriftlicher Begründung eingereicht werden kann.
7. Von diesem Entscheid ist Kenntnis zu geben:
 - der Kant. Baudirektion, z.Hd. Planungsamt
 - dem Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt
 - dem Kant. Labor

An die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

